

<b>Verwarnungs- und Bußgeldkatalog</b> zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Mechernich	
<b>Schutzpflichten hinsichtlich der Straße und Anlagen gem. § 3</b>	
In den Anlagen und Straßen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden entfernen, beschädigen oder Teile davon abschneiden, abbrechen umknicken oder auf sonstige Weise verändern	30 €
Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt beseitigen, beschädigen oder verändern sowie Sperrvorrichtungen übersteigen	50 €
Hydranten, Entwässerungsrinnen und Regeneinläufe verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonstwie beeinträchtigen	50 € - 200 €
Abdeckungen von Regeneinläufen öffnen	10 €
Böschungen, Gräben, Landschaftsschutzstreifen und Bankette überackern oder bei Ausübung der Feldarbeit in Anspruch zu nehmen. Zu den Straßen hin ist ein ausreichend großer Abstand einzuhalten.	30 € - 100 €
<b>Verunreinigungsverbote gem. § 4</b> Obergrenze gem. Bußgeldkatalog Umwelt NRW bis zu 510 Euro	
Straßen und Anlagen und deren Ausstattung, insbesondere Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Denkmäler, Standbilder, Wände, Einfriedungen, Bauzäune, Schilder, Masten, Bänke und Pflanzkübel beschriften, beschmutzen, beschmieren, bekleben, bemalen, besprühen oder unbefugt mit Anschlägen versehen.	50 € - 200 €
Das Wegwerfen von Abfällen (z.B. Pappsteller, Kunststoffbecher, Getränkeverpackungen, Zigarettenschachteln und -kippen, Zeitungen, oder Kaugummi) auf Straßen und in Anlagen.	30 €
Einfüllen von Haus- oder Gewerbeabfällen in städtische Papierkörbe	10 €
Verunreinigungen von Brunnen- und Wasserbecken	50 €
Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft, muss ausreichend Abfallbehälterkapazitäten aufstellen. Außerdem muss er/sie im Umkreis von 50 m um die Verkaufsstelle alle Rückstände der von ihm/ihr verkauften Waren beseitigen. Bei Zuwiderhandlung:	20 €
Verunreinigung durch Werbematerial sowie das Ablegen von Werbematerial auf Straßen und in Anlagen	10 €
<b>Gefährdendes und störendes Verhalten gem. § 5</b>	
aggressives Betteln (z.B. mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringlichen Ansprechens, Errichtung von Hindernissen im Verkehrsraum, bedrängender Verfolgung, Einsetzen von Hunden, bedrängenden Zusammenwirkens mehrerer Personen)	10 € - 100 €
Anpöbeln, Beschimpfen, Beleidigen, Anspucken, Beschmutzen und Bedrohen von Passanten	50 € - 500 €
Verrichten der Notdurft außerhalb der hierfür vorgesehenen Toilettenanlagen	50 €

Nächtigen, insbesondere auf Bänken sowie das Umstellen von Bänken zu diesem Zweck	10 €
Lagern in Personengruppen, wenn sich diese an denselben Orten regelmäßig/wiederkehrend ansammeln und dabei Passanten und Fahrzeuge bei der Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes im Rahmen des Gemeingebrauches behindert werden	50 € – 200 €
Konsum von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln, Anpöbeln, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen und anderem Unrat, Erbrechen, Behinderung des Fahrzeugs- und Fußgängerverkehrs auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen, auf städtischen Spiel- und Bolzplätzen, im gesamten Schulzentrum und auf allen zu städtischen Schulen gehörenden Flächen.	50 € -200 €
<b>Reinigungs- und Reparaturverbot von Kraftfahrzeugen und Fahrzeugteilen sowie das Übernachtungsverbot für Wohnwagen und Wohnmobile gem. § 6</b>	
Waschen und Reparieren von Kraftfahrzeugen und Fahrzeuggegenständen sowie das Ölwechseln auf Straßen und Anlagen (gilt nicht für Reparaturarbeiten die wegen plötzlicher Störung erforderlich sind).	50 €
Nutzung von auf Straßen und Anlagen stehenden Wohnwagen oder Wohnmobilen (ausgenommen sind Wohnwagen und Wohnmobile auf ausgewiesenen Wohnmobil-Stellplätzen).	50 €
<b>Betreten von Eisflächen gem. § 7</b>	
Das Betreten von Eisflächen, die sich auf öffentlich zugänglichen Gewässern gebildet haben, ist verboten. Bei Zuwiderhandlung:	100 €
<b>Hausnummerierungspflicht gem. § 8</b>	
Fehlende oder falsch angebrachte Hausnummer	10 €
<b>Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 9</b>	
Benutzung von Kinderspielplätzen im Alter von über 14 Jahren	30 €
Aufenthalt auf Kinderspielplätzen nach Einbruch der Dunkelheit	30 €
Mitführen von Tieren auf Kinderspielplätzen	30 €
<b>Haltung und Führung von Hunden und anderen Tieren gem. § 10</b>	
Gefährdung oder Verletzung von Personen oder Sachbeschädigung	100 € - 500 €
Verstoß gegen die Anleinpflcht in den in § 2 genannten Anlagen	30 €
Verunreinigung durch Hundekot in Straßen und Anlagen (ausgenommen Blindenhunde) und nicht mitgeführte Kotbeutel	30 € - 50 €
Füttern von wildlebenden Tieren, insbesondere Tauben, Wasservögel, herrenlose Katzen	30 €
<b>Besondere Schutzvorkehrungen gem. § 11</b>	
Nicht entfernter Schnee- und Eisüberhang, sofern Personen oder Sachen gefährdet werden können.	50 €

<b>Anzeigepflicht Brauchtumsfeuer gem. § 12</b>	
Fehlende Anzeige über ein Brauchtumsfeuer (Abs. 2)	10 €
Verbrennen von ungeeigneten Materialien bei einem Brauchtumsfeuer oder nicht sachgemäßes Aufsichten (Abs. 3)	50 €